

Präambel

Der Jugendring Krefeld – nachstehend Verein genannt – ist der freiwillige Zusammenschluss der Jugendverbände sowie weiterer freier Träger der Kinder- und Jugendarbeit in Krefeld.

Die Selbstständigkeit und die Eigenart der einzelnen Jugendverbände und der weiteren freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Verein steht zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur UN-Kinderrechtskonvention und setzt sich für deren Umsetzung ein.

Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein und seine Mitgliedsverbände, stellen sich gegen jegliche militaristischen, extremistischen, rassistischen und totalitären Bestrebungen sowie gegen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

1 § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Jugendring Krefeld e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

6 § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Schaffung von Angeboten und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Krefeld im Allgemeinen (wie in § 11 SGB VIII beschrieben),
 - b. die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages aus § 12 SGB VIII in Krefeld,
 - c. gegenseitiges Verständnis, Unterstützung und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedsverbänden zu fördern und gemeinsame Veranstaltungen zu planen und durchzuführen,
Die Interessen und Bedürfnisse der nicht organisierten Kinder und Jugendlichen sind dabei zu berücksichtigen.
 - d. die Rechte und Interessen seiner Mitgliedsverbände und der nicht organisierten Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu vertreten,
 - e. zu Fragen der Kinder- und Jugendpolitik und des Kinder- und Jugendrechts Stellung zu nehmen und in geeigneter Form Vorschläge zu machen,
 - f. mit anderen kommunalen Kinder- und Jugendringen und dem Landesjugendring NRW zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen,
 - g. die Förderung internationaler Begegnung und Zusammenarbeit zur Verständigung der Völker und die Förderung der Zusammenarbeit mit der Jugend der Welt.
 - h. Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zur Mitwirkung an der verantwortlichen Gestaltung des Zusammenlebens aller Menschen auf der Grundlage der Menschenrechte zu fördern,

- i. Förderung eines Bewusstseins, das zur Realisierung kinder- und jugendgerechter Lebenswelten beiträgt.

Diese Aufgaben sind durch entsprechende Maßnahmen zu fördern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist nicht Rechts- und Vermögensträger der Mitgliedsverbände.

§ 3 Verwirklichung der Aufgaben

1. Zur Verwirklichung der vorgenannten Aufgaben kann der Verein:
 - a. eine Geschäftsstelle unterhalten und Personal einstellen,
 - b. die Trägerschaft von Einrichtungen und Maßnahmen übernehmen, insofern dies dazu beiträgt den Vereinszweck zu verwirklichen,
 - c. Personen beauftragen, jugendpolitische Mandate wahrzunehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können im Stadtgebiet Krefeld tätige Jugendverbände, Kinder- und Jugendorganisationen, Kinder- und Jugendgruppen sowie (andere) Träger freier Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Krefeld sein.
2. Die Mitgliedschaft im Verein beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände, verpflichtet aber zur kontinuierlichen Mitarbeit. Dabei kann eine kontinuierliche Mitarbeit wie folgt gestaltet sein:
 - regelmäßige Teilnahme an Vollversammlungen und weiteren Gremien
 - Teilnahme und Mitgestaltung an und von Programmen, Kampagnen und Projekten des Vereins
 - gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
3. Voraussetzungen für jegliche Mitgliedschaft sind:
 - a. die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit,
 - b. die Bereitschaft, an den Aufgaben und Zwecken des Jugendring Krefelds mitzuwirken
4. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Kinder- und Jugendverbänden, Kinder- und Jugendorganisationen und Kinder- und Jugendgruppen sind ferner:
 - a. der Nachweis aktiver Kinder- und Jugendfreizeit- oder Kinder- und Jugendbildungsarbeit,
 - b. das (satzungsmäßige) Recht auf eigene Gestaltung des Gruppenlebens und der Wahl der Leitungsebene oder -gremien,
 - c. die Verfolgung eines unmittelbaren gemeinnützigen Zwecks i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,
 - d. der Nachweis von mindestens 10 Mitgliedern im Alter von 6 bis 27 Jahren.

- 69 5. Neben dem Dachverband einer Organisation können auch die jeweiligen Untergliederungen
70 eigenständiges Mitglied im Jugendring Krefeld e. V. werden.
- 71 6. Der Arbeitskreis der Freien Träger Offener Türen (AGOT), die Bezirksschüler*Innenvertretung, der
72 Jugendbeirat, der Allgemeine Studierendenausschuss sowie der Ring der politischen Jugend
73 können auf Ihren Antrag von der Vollversammlung kooptiert werden, um ihnen die Möglichkeit der
74 Mitarbeit zu geben.
- 75 Für kooptierte Mitgliedsverbände gilt § 2 und 3a-b, 4 entsprechend.
- 76 7. Die Aufnahme von Gruppen, Vereinen und Initiativen, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 4
77 a-d erfüllen, ist möglich, soweit sie als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII anerkannt
78 sind.
- 79 8. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft nach Absatz 1-8 kann jede natürliche oder juristische Person
80 eine Fördermitgliedschaft durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand
81 beantragen und somit außerordentliches Mitglied des Jugendring Krefeld e. V. werden. Ziel der
82 Fördermitgliedschaft ist vor allem die ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereins, welche z. B.
83 wie folgt gestaltet sein kann:
- 84 - Geld- und Sachspenden
 - 85 - fachliche Beratung
 - 86 - Öffentlichkeitsarbeit
 - 87 - projektbezogene Zusammenarbeit
- 88
- 89 Außerordentliche Mitglieder erhalten die folgenden Rechte:
- 90
- 91 a. Teilnahme an den Vollversammlungen
 - 92 b. Beratende Stimme im Rahmen der Vollversammlung
 - 93 c. Das Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach §37 BGB
- 94 9. Aufnahmeanträge müssen schriftlich unter Vorlage der Satzung und Unterlagen gemäß den
95 obigen Bedingungen an den Vorstand des Vereins gestellt werden. Diese sollten eine Übersicht über
96 die Arbeit und Angebote, eine Beschreibung der Ziele der Organisation und eine Aufstellung der
97 Mitgliederzahl und Altersstruktur der Mitglieder beinhalten.
- 98 10. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Ausschuss der Mitgliedsverbände
99 oder die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zuständig ist jenes
100 der vorgenannten Organe, das zeitlich ordnungsgemäß nach fristgerechtem Zugang eines Antrages
101 auf Mitgliedschaft zuerst tagt. Die Frist zur Antragsstellung beträgt die Anzahl der Tage zur
102 Einberufung des jeweiligen Organs.
- 103 Das Stimmrecht der neu aufgenommenen Mitgliedsverbände kann erst nach Ablauf der
104 Vollversammlung oder Ausschusssitzung, die über den Aufnahmeantrag entschieden hat, ausgeübt
105 werden.
- 106 11. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern kann abweichend von Absatz 10 der
107 Gesamtvorstand auf Grund eines Antrages in Schriftform mit Begründung durch eine Gliederung
108 oder durch Beschluss des Gesamtvorstandes selbst entscheiden.
- 109 12. Mitgliedsverbände werden als ruhend definiert, wenn diese bei zwei Vollversammlungen
110 hintereinander unentschuldigt nicht anwesend waren. Sie werden vom Vorstand darüber in Textform
111 informiert, dass sie fortan als ruhendes Mitglied betrachtet werden. Ruhende Mitgliedsverbände
112 sind nicht stimmberechtigt. Nimmt der ruhende Mitgliedsverband erneut an den Gremiensitzungen
113 des Vereins teil, wird die Mitgliedschaft wieder als aktiv betrachtet.
- 114 13. Die Mitgliedschaft erlischt:

115 a. durch schriftliche Austrittserklärung,

116 Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen. Er ist gegenüber dem
117 Vorstand des Jugendring Krefeld schriftlich zu erklären.

118 b. durch Ausschluss,

119 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband
120 unter Darlegung der satzungswidrigen Gründe schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
121 Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen
122 gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat ein Recht auf vorherige Anhörung, über
123 das es vom Vorstand schriftlich in Kenntnis gesetzt werden muss.

124 c. durch Fehlen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 a-b und 4

125 Der Vorstand prüft regelmäßig das Vorliegen der Voraussetzungen.

126 § 5 Organe

127 1. Organe des Vereins sind:

128 a. die Vollversammlung,

129 b. der Ausschuss der Mitgliedsverbände,

130 c. der Vorstand.

131 d. der besondere Vertreter.

132 Über die Sitzungen der Vereinsgremien ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

133 2. Beschlussfassung

134 Sofern nicht anders geregelt fassen die Gremien Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der
135 abgegebenen gültigen Stimmen.

136 Für die Wahlen gilt im Allgemeinen folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die
137 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den
138 Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In dieser ist
139 ebenfalls die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zu erreichen.

140 § 6 Vollversammlung

141 1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Vollversammlung tritt
142 mindestens einmal im Jahr zusammen und soll möglichst im Oktober eines jeden Jahres, jedoch
143 außerhalb der Herbstferien, stattfinden. Die Vollversammlung kann in Präsenzform, in digitaler
144 sowie in hybrider Form zusammentreten.

145 Der Vorstand entscheidet über den Termin und die Form der Vollversammlung. Die Mitglieder
146 werden in der Einladung über die Form der Vollversammlung informiert. Die Tagesordnung der
147 Vollversammlung wird durch den Vorstand vorgeschlagen und vorläufig beschlossen.

148 2. Die Vollversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es $\frac{1}{4}$ der
149 Mitgliedsverbände oder der Ausschuss der Mitgliedsverbände mit einfacher Mehrheit schriftlich
150 unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

151 3. Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens 28 Tage vorher den Mitgliedsverbänden
152 zugehen. Bei schriftlicher Form ist das Datum des Poststempels relevant, bei Textform und E-Mail-
153 Versand ist das Datum des Versands ausschlaggebend.

154 Die Einladung zur Vollversammlung muss die vom Vorstand beschlossene vorläufige
155 Tagesordnung, Angaben zur Form der Vollversammlung sowie Angaben zu Ort und Zeit beinhalten.

156 4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als
157 die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter*innen der Mitgliedsverbände oder mehr als die
158 Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände anwesend ist. Ist die Vollversammlung nicht
159 beschlussfähig, muss im Zeitraum von vier Wochen eine weitere Vollversammlung einberufen
160 werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

161 5. Zusammensetzung:

162 a. die Vertreter*innen der Mitgliedsverbände nach folgendem Schlüssel:

163 i. Mitgliedsverbände bis 200 Mitgliedern entsenden 1 Vertreter*in,

164 ii. Mitgliedsverbände mit 201 bis zu 1.000 Mitgliedern entsenden 3
165 Vertreter*innen,

166 iii. Mitgliedsverbände mit über 1.000 Mitgliedern entsenden 5
167 Vertreter*innen.

168 Dabei liegt der jeweilige Mitgliedsbegriff der Mitgliedsverbände zu Grunde.

169 Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind automatisch Vertreter*innen ihres
170 Verbandes, der Vertreter*innenschlüssel ändert sich hierdurch nicht.

171 b. Vertreter*innen der kooptierten Mitgliedsverbände mit beratender Stimme,

172 c. Vertreter*innen der außerordentlichen Mitglieder mit beratender Stimme,

173 d. die Leiter*in des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt
174 Krefeld, sowie die Leiter*in der Abteilung Jugend mit beratender Stimme,

175 e. die von den Mitgliedern des Jugendrings Krefeld für den Jugendhilfeausschuss der
176 Stadt Krefeld benannten Vertreter*innen der Jugendverbände als beratende
177 Mitglieder,

178 An der Vollversammlung können weiterhin auf Einladung des Vorstands mit beratender
179 Stimme teilnehmen:

180 f. weitere Vertreter*innen der Mitgliedsverbände,

181 g. die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen der Mitgliedsverbände.

182 Die Anzahl der Vertreter*innen unter b., c. und f. kann durch den Vorstand
183 festgelegt werden.

184 6. Aufgaben:

185 a. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins,

186 b. Beratung und Beschlussfassung über das Leitbild des Vereins,

187 c. Beschluss des Protokolls der letzten Vollversammlung,

188 d. Entgegennahme von Anträgen und Berichten,

189 e. Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten,

190 f. Entlastung des Vorstandes,

191 g. Alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes

192 h. Alle zwei Jahre die Wahl zweier Kassenprüfer*innen, nebst (möglichst) zwei
193 Stellvertreter*innen,

194 i. Einsetzen von Arbeitsgruppen und Entgegennahme von Berichten dieser,

195 k. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist,

- 196 l. Erlass und Änderung der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist,
197 m. Satzungsänderungen gemäß § 11 dieser Satzung,
198 n. Auflösung gemäß § 12 dieser Satzung.
- 199 7. Die stimmberechtigten Delegierten müssen von ihrer Mitgliedsorganisation schriftlich vor Beginn
200 der Vollversammlung gegenüber dem Vorstand des Jugendring Krefeld benannt worden sein.
- 201 8. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die
202 Vollversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

203 § 7 Ausschuss der Mitgliedsverbände

- 204 1. Der Ausschuss der Mitgliedsverbände tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes zusammen.
205 Bei geplanten Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines ist vor der Vollversammlung
206 immer ein Ausschuss der Mitgliedsverbände zur Beratung einzuberufen.
- 207 2. Der Ausschuss der Mitgliedsverbände ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern vier
208 Mitgliedsverbände dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Ausschuss der
209 Mitgliedsverbände kann in Präsenzform, in digitaler sowie in hybrider Form zusammentreten.
- 210 Der Vorstand entscheidet über die Form der Vollversammlung. Die Mitglieder werden in der
211 Einladung über die Form der Vollversammlung informiert.
- 212 3. Die Einladung zum Ausschuss der Mitgliedsverbände muss mindestens 14 Tage vorher den
213 Mitgliedsverbänden zugehen. Bei schriftlicher Form ist das Datum des Poststempels relevant, bei
214 Textform und E-Mail- Versand ist das Datum des Versands ausschlaggebend.
- 215 Die Einladung zum Ausschuss der Mitgliedsverbände muss die vom Vorstand beschlossene
216 vorläufige Tagesordnung, Angaben zur Form des Ausschusses der Mitgliedsverbände sowie
217 Angaben zu Ort und Zeit beinhalten.
- 218 4. Zusammensetzung:
- 219 Der Ausschuss der Mitgliedsverbände setzt sich aus folgenden stimmberechtigten
220 Mitgliedern zusammen:
- 221 a. dem Vorstand,
- 222 b. je Mitgliedsverband ein*e Vertreter*in.
- 223 An den Sitzungen des Ausschusses der Mitgliedsverbände können auf Einladung des
224 Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen:
- 225 a. Vertreter*innen der kooptierten Mitgliedsverbände,
- 226 b. weitere Vertreter*innen der Mitgliedsverbände,
- 227 c. die Leiter*in des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der
228 Stadt Krefeld, sowie die Leiter*in der Abteilung Jugend mit beratender Stimme,
- 229 d. die von den Mitgliedern des Jugendrings Krefeld für den
230 Jugendhilfeausschuss der Stadt Krefeld benannten Vertreter*innen der
231 Jugendverbände als beratende Mitglieder,
- 232 e. die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen der Mitgliedsverbände.
- 233 Die Anzahl der Vertreter*innen unter a. und b. kann durch den Vorstand
234 festgelegt werden.
- 235 4. Der Ausschuss der Mitgliedsverbände soll zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes und
236 der Vollversammlung tätig werden. Er hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- 237 a. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vollversammlungen und Unterstützung des
238 Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, Erarbeitung von Vorschlägen,
239 Anträgen, Stellungnahmen und Berichten,
- 240 b. den Informationsfluss in die Mitgliedsverbände und aus den
241 Mitgliedsverbänden in den Jugendring Krefeld sicherzustellen.

242 § 8 Vorstand

243 1. Zusammensetzung:

244 Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 245 a. dem*der 1. Vorsitzenden,
246 b. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
247 c. bis zu fünf Beisitzer*innen,

248 Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder*innen kooptieren. Die Abberufung kooptierter
249 Vorstandsmitglieder obliegt dem Vorstand. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Eine
250 Abberufung kooptierter Vorstandsmitglieder kann aus wichtigem Grund erfolgen, diese können sein:

251

- 252 - grobe Pflichtverletzung
253 - nachhaltige Schädigung des Vereins

254

255 Das kooptierte Vorstandsmitglied muss vor einer möglichen Abberufung vom Vorstand angehört
256 werden. Eine Stimmberechtigung hat das kooptierte Vorstandsmitglied im Rahmen seines*ihres
257 Abberufungsprozesses nicht.

258 2. Vertretungsberechtigung und Wählbarkeit in den Vorstand:

259 Wählbar sind nur Vertreter*innen der Mitgliedsverbände.

260 Der*die 1. Vorsitzende darf nicht aus der gleichen Mitgliedsverbände stammen, wie die
261 stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist auf die Vertretung
262 junger Menschen unter 27, sowie Geschlechter- und Verbandsvielfalt zu berücksichtigen.

263 Ferner gelten folgende Regelungen:

264 a. Vertreter*innen im Sinne dieser Satzung sind natürliche Personen, die durch eine
265 Mitgliedsorganisation des Jugendring Krefeld schriftlich benannt wurden, um diese im Jugendring
266 zu vertreten. Eine Benennung ist dem Vorstand des Jugendring Krefeld in schriftlicher Form
267 nachzuweisen.

268 b. Die Benennung kann vom jeweiligen Mitgliedsverband jederzeit schriftlich widerrufen werden. Mit
269 dem Zugang des Widerrufs beim Vorstand des Jugendrings endet die Vertretungsberechtigung der
270 betroffenen Person.

271 c. Wählbar in den Vorstand des Jugendrings sind ausschließlich Vertreter*innen, die zum Zeitpunkt
272 der Wahl über eine gültige Benennung einer Mitgliedsorganisation verfügen. Sie müssen zudem
273 Mitglied in der jeweiligen Organisation sein.

274 d. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, weil die Vertretungsberechtigung entfällt, endet das
275 Vorstandsamt der betroffenen Person automatisch mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim
276 Vorstand.

277 e. Der Vorstand kann eine kommissarische Nachbesetzung bis zur nächsten
278 Mitgliederversammlung vornehmen.

- 279 3. Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Vertreter*innen der Vollversammlung in
280 getrennt durchzuführenden geheimen Wahlen mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.
- 281 4. Aufgaben:
- 282 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem
283 anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- 284 a. die Vorbereitung und Einladung der Vollversammlung,
285 b. die Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung,
286 c. die Erstellung von Haushaltsplänen, die Erstellung von Jahresabschlüssen und die
287 Erstellung von Geschäfts-, Kassen- und Rechenschaftsberichten.
- 288 5. Die Vorstandsmitglieder*innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl
289 geschäftsführend im Amt.
- 290 6. Wiederwahlen sind zulässig;
- 291 7. alle Nachwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit.
- 292 8. Ist ein*e zu Wählende*r nicht anwesend, so hat er*sie seine*ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl
293 vorher schriftlich anzuzeigen und bei dem*der Vorsitzenden zu hinterlegen.
- 294 9. Insichgeschäfte nach §181 BGB, im Sinne eines Rechtsgeschäfts, bei dem Vertreter*innen im
295 Namen des Vereins mit sich selbst ein Rechtsgeschäft abschließen oder auf beiden Seiten mehrere
296 Vertretene vertreten, sind für alle Mitglieder des Gesamtvorstandes untersagt.

297 § 9 Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB

- 298 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 299 a. dem*der 1. Vorsitzenden,
300 b. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 301 2. Der Jugendring Krefeld wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder*innen des
302 geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 303 3. Scheidet der*die Vorsitzende während der Amtszeit aus oder ist dieser nicht greifbar, so kann der
304 Gesamtvorstand eine geeignete Person aus seiner Mitte oder die angestellte Geschäftsführung für
305 die Dauer bis zur Nachwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung einzelner Aufgaben betrauen.
306 Die Vertretungsmacht nach §26 BGB verbleibt bei den verbliebenen Vorstandsmitgliedern, sofern
307 diese beschlussfähig sind.
- 308 4. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so hat der
309 Gesamtvorstand das Recht, den geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten
310 Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- 311 5. Ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig oder verbleibt nur ein Vorstandsmitglied, so bleibt
312 dieses handlungsfähig bis zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem
313 Ziel der Nachwahl. Diese muss spätestens vier Wochen nach dem Ausscheiden des letzten zweiten
314 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds einberufen werden. Reicht dies nicht aus, ist beim
315 Amtsgericht die Bestellung eines Notvorstands zu beantragen.
- 316 6. Für Vorstandssitzungen ist in jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
317 Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 318 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.
319 Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

320 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden
321 Vorsitzenden.

322 7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn
323 alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
324 Beschlüsse des Vorstandes und ggf. des geschäftsführenden Vorstands sind schriftlich
325 festzuhalten. Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand ist insbesondere im
326 Hinblick auf die Kassenführung und Personalverantwortung hin schriftlich zu dokumentieren.

327 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu signieren.

328 § 10 Geschäftsführung

329 1. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Jugendring Krefeld, vertreten durch den
330 geschäftsführenden Vorstand, eine*n hauptamtliche*n Geschäftsführer*in als besonderen Vertreter
331 im Sinne des §30 BGB bestellen sowie weiteres Personal einstellen.

332 2. Der Wirkungskreis des*der Geschäftsführer*in im Sinne des §30 BGB besteht in der Leitung der
333 Geschäftsstelle des Vereins. Der Wirkungskreis kann durch einen Vorstandsbeschluss erweitert
334 werden.

335 3. Der Geschäftsführung ist ein Insichgeschäft nach §181 BGB, im Sinne eines Rechtsgeschäfts, bei
336 dem Vertreter*innen im Namen des Vereins mit sich selbst ein Rechtsgeschäft abschließen oder auf
337 beiden Seiten mehrere Vertretene vertreten, untersagt.

338 4. Der*die Geschäftsführer*in ist für seine*ihre Tätigkeiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
339 Die Dienstaufsicht führt immer der geschäftsführende Vorstand.

340 5. Der*die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen der anderen Organe beratend teil.

341 § 11 Finanzen

342 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

343 2. Die Mittel des Vereins werden durch Zuwendungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, durch
344 Spenden sowie sonstige Einnahmen aufgebracht.

345 3. Die Mitgliedsverbände entrichten an den Verein Ihre Beiträge gemäß der von der
346 Vollversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

347 § 12 Satzungsänderung

348 1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorstand in schriftlicher Form mit schriftlicher
349 Begründung eingereicht werden.

350 2. Vor der Vollversammlung hat sich der Ausschuss der Mitgliedsverbände mit dem Antrag zu
351 befassen.

352 3. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Vertreter*innen der Mitgliedsverbände schriftlich bzw.
353 in Textform spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung inklusive schriftlicher Begründung
354 zugehen.

355 4. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegeben
356 gültigen Stimmen.

357 5. Für eine Zweckänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

358 § 13 Auflösung

359 1. Eine Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen
360 Vollversammlung beschlossen werden.

- 361 2. Vor der Vollversammlung hat sich der Ausschuss der Mitgliedsverbände mit der Auflösung zu
362 befassen.
- 363 3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen.
- 364 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen
365 des Vereins an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe der Stadt Krefeld zwecks Verwendung für
366 die Förderung der Jugendarbeit.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Vollversammlung des Jugendrings Krefeld am **27. Oktober 2025** verabschiedet.